Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/572

16. 05. 73

Sachgebiet 61

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Sondermaßnahmen für zur Aussaat bestimmte Raps- und Rübsensamen und zur Anpassung des Schemas dieser Waren in den Verordnungen Nr. 136/66/EWG, (EWG) Nr. 2358/71 und (EWG) Nr. 950/68

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut[1]) betrifft zur Aussaat bestimmte Ölsaaten und ölhaltige Früchte der Zolltarifstelle ex 12.01. Infolgedessen fallen diese Saaten nicht mehr in den Geltungsbereich der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette[2]), zuletzt geändert durch die Akte[3]), die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft[4]) beigefügt ist. Es ist deshalb notwendig, das Schema dieser Erzeugnisse in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz a) der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zu berichtigen. Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif[5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . ./73[6]) ist entsprechend anzupassen;

Die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71, die ab 1. Juli 1972 anwendbar ist, sieht für die unter sie fallenden Waren keine Ausfuhrerstattungen vor. Um den Übergang von dem System nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu dem neuen System zu erleichtern, empfiehlt es sich, für eine begrenzte Zeit die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für zur Aussaat bestimmte Raps- und Rübsensaaten zu ermöglichen, die innerhalb dieser Frist ausgeführt wurden oder Gegenstand eines Antrags auf Vorausfestsetzung waren –

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 246 vom 5. November 1971, S. 1

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172 vom 22. Juli 1968, S. 1

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L vom . . . , S. . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert:

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom v. H. oder Abschöpfung	vertragsmäßig
1	2	3	4
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert		
	A. für die Aussaat (a)	frei	(b)
	B. andere	frei (c)	(b)

a) die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

b) siehe Anhang

c) unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Artikel 2

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz a) der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird wie folgt geändert:

   a) 12.01 Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert

   B andere

2. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 wird wie folgt geändert:

   12.01 Ölsaaten und ölhaltige Früchte auch zerkleinert

   A für die Aussaat.

Artikel 3

Für Raps- und Rübsensaaten für die Aussaat, die in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Januar 1973 ausgeführt wurden oder Gegenstand einer Vorausfestsetzung der Erstattung waren, wird die in Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.
Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. Mai 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ra 6/73

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften *vom 24. April 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

Die zur Aussaat bestimmten Raps- und Rübsensaaten fallen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut. Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette gilt deshalb nicht mehr für sie. Es ist daher notwendig, das Zolltarifschema dieser Waren der hierdurch geschaffenen Lage anzupassen.

Außerdem konnten bis zum 1. Juli 1972, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71, für Raps- und Rübsensaaten zur Aussaat die in der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Ausfuhrerstattungen in Anspruch genommen werden; die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 bietet diese Möglichkeit nicht mehr, da für die Erzeugung von Saatgut eine Beihilfe je Zentner gewährt wird. Für die in Rede stehenden Saaten wurde bislang jedoch keine Beihilfe festgesetzt. Der Übergang vom einen System zum anderen hat für die Beteiligten in der Gemeinschaft Schwierigkeiten mit sich gebracht. Daher sind Maßnahmen vorzusehen, die bis zum 31. Januar 1973 die Gewährung der Ausfuhrerstattungen für zur Aussaat bestimmte Raps- und Rübsensaaten ermöglichen. Diesem Zweck dient der vorliegende Entwurf eines Verordnungsvorschlages.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Maßnahme betrifft eine geringfügige Menge zur Ausfuhr. Die dadurch entstehenden Angaben sind nicht nennenswert und haben auf den für die Ausfuhr an Ölsaaten vorgesehenen Erstattungsbetrag insgesamt praktisch keine Auswirkung (Artikel 632 des Budgets der Europäischen Gemeinschaften).